



# CORONAVIRUS

Was Arbeitnehmer\*innen  
jetzt wissen sollten

Antworten auf  
häufig gestellte Fragen

**Deine Geschäftsstelle vor Ort ist** – auch in  
diesen schwierigen Zeiten – **für Dich da:**

<https://www.igmetall.de/vor-ort>



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir erleben derzeit eine Situation, wie wir sie vorher noch nicht erlebt haben. Selbstverständlich stellen sich damit viele Fragen. Wir haben sie für euch zusammenfasst und beantwortet.

**Wie ansteckend ist das Virus? Wie kann man sich schützen? Und welche Rechte und Pflichten sollten Arbeitnehmer\*innen in Zusammenhang mit dem Coronavirus kennen?**

Das normale Leben geht mit situationsbedingten Einschränkungen weiter. Es heißt nun aufmerksam bleiben, auf sich selbst und andere achten und etwas mehr Zurückhaltung und Verzicht ausüben.

Wer persönliche Beratung benötigt, kann sich auch weiterhin an seine IG Metall Geschäftsstelle vor Ort wenden.

**Solidarität und Vielfalt sind unsere Stärken – gerade in Zeiten wie diesen**

Eure IG Metall ist für Euch da.  
Bleibt gesund.



Johann Horn

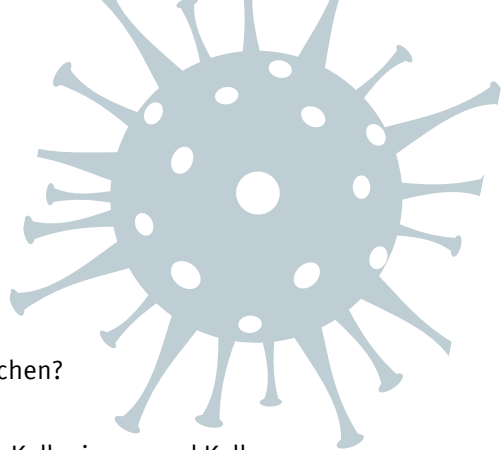
Bezirksleiter IG Metall Bayern

### **Die IG Metall ist die größte freie Gewerkschaft der Welt.**

Mit 2,3 Millionen Mitgliedern setzt sie sich erfolgreich für die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein – und zwar seit über 125 Jahren.

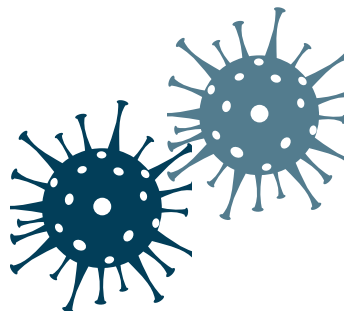
Dabei ist sie auch eine Gewerkschaft von Eingewanderten und ihren Nachkommen. Fast eine halbe Million unserer Mitglieder hat einen Migrationshintergrund. Seit vielen Generationen leisten sie einen wichtigen Beitrag für Mitbestimmung und Demokratie.

Aus diesem Grund legen wir diese Informationen auch in anderen Sprachen auf. Fragt uns danach – Ihr findet sie auch online.



## **FAQS RUND UM DEN ARBEITSPLATZ**

Darf ich aus Angst vor Ansteckung von der Arbeit fernbleiben?	4
Ich bin krank. Muss ich für eine Krankmeldung eine Arztpraxis aufsuchen?	4
Besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei Quarantäne?	4
Kann der Arbeitgeber zusätzliche Überstunden anordnen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?	4
Darf der Arbeitgeber das Tragen von Atemschutzmasken verbieten?	4
Darf der Arbeitgeber kranke Beschäftigte nach Hause schicken?	4
Muss der Arbeitgeber Desinfektionsmittel oder Atemschutz zur Verfügung stellen?	4
Kann der Arbeitgeber Beschäftigte zwingen Urlaub	5
Kann der Arbeitgeber Beschäftigte zwingen Überstunden abzubauen?	5
Kann der Arbeitgeber Betriebsferien vereinbaren?	5
Ich habe im April meinen Jahresurlaub, die Reise ist schon gebucht. Jetzt kann wegen Corona ich nicht verreisen. Kann ich meinen bewilligten Urlaub zurücknehmen?	5
Was ist, wenn unser Betrieb massiv unter den Auswirkungen des Corona-Virus leidet. Mein Chef will den Betrieb vorübergehend schließen und die Belegschaft nach Hause schicken. Darf er das?	5
Mein Arbeitgeber hat mir „wegen Corona“ gekündigt – was muss ich beachten?	5
Ihr Arbeitgeber hat Sie gekündigt – Sie haben ein Dokument unterschrieben, das Sie nicht verstanden haben	6
Sie bewohnen eine Wohnung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber vermietet. Müssen Sie die Wohnung verlassen, wenn Ihre Arbeit gekündigt wird?	6
Ihr Betrieb wurde von der zuständigen Behörde unter Quarantäne gestellt und zur Schließung aufgefordert. Bekommen Sie weiterhin Ihren Lohn, auch wenn Sie selbst nicht erkrankt sind?	6



## **KEINE SCHULE & KEINE KITA –WAS ELTERN WISSEN SOLLTEN**

Dürfen berufstätige Mütter und Väter zu Hause bei den Kindern bleiben?	7
Wie steht es um die Bezahlung?	7
Was ist Eltern zu empfehlen?	7
Wie können Eltern das Betreuungsproblem lösen, wenn die Großeltern zur Risikogruppe gehören?	7
Darf ich im Homeoffice bzw. von zu Hause arbeiten?	7
Darf ich mein Kind mit zur Arbeit nehmen?	8

## **FAQ ZUR SCHLIESSUNG VON JOBCENTERN UND ARBEITSAGENTUREN**

Wie komme ich an mein Geld bei Jobcentern und Arbeitsagenturen?	8
Wie melde ich mich arbeitslos?	8
Muss ich Termine absagen?	8

## **ALLGEMEINE FRAGEN UND ANTWORTEN**

Wie ansteckend ist das Virus?	9
Können importierte Waren oder Paketverpackungen aus Regionen wo das Virus verbreitet ist, Ansteckungsquellen sein?	9
Worum geht es bei der Ausgangsbeschränkung in Bayern?	9
Wie kann ich das Risiko einer Ansteckung für mich und andere senken?	10
Mitglied werden	10

## FAQs rund um den Arbeitsplatz

### **Darf ich aus Angst vor Ansteckung von der Arbeit fernbleiben?**

Nein. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen der Arbeit nur fernbleiben, wenn sie tatsächlich arbeitsunfähig sind. Ist das nicht der Fall, sind sie zur Arbeit verpflichtet.

### **Ich bin krank. Muss ich für eine Krankmeldung eine Arztpraxis aufsuchen?**

Nicht in jedem Fall: Ab sofort bekommen Beschäftigte mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal 14 Tage ausgestellt. Sie müssen dafür nicht die Arztpraxen aufsuchen. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband verständigt.

Die Regelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) für einen Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 erfüllen. Diese Regelung gilt befristet bis zum 23. Juni 2020.

### **Besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch bei Quarantäne?**

Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Gehaltszahlung vom Arbeitgeber während einer Quarantäne. Nur bei einer Arbeitsunfähigkeit wäre der Arbeitgeber verpflichtet, Lohnfortzahlung zu leisten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten aber eine Entschädigung in Höhe des Gehalts.

Sachlich besteht der Entschädigungsanspruch gegen die Landesbehörde, die die Quarantäne angeordnet hat. Damit aber Beschäftigte möglichst ohne Unterbrechungen Geld bekommen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Entschädigungszahlung in Vorleistung zu gehen – für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Falls der Arbeitgeber nicht in Vorleistung geht, zum Beispiel, weil er sich weigert, können sich Beschäftigte mit ihrem Entschädigungsanspruch direkt an das Landesamt wenden.

### **Kann der Arbeitgeber zusätzliche Überstunden anordnen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen krankheitsbedingt ausfallen?**

Überstunden können nur mit Zustimmung des Betriebsrats – und wo dieser fehlt – nur mit Zustimmung der oder des Beschäftigten angeordnet werden, wenn sich die Ableistung nicht aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Eine Pflicht zur Ableistung von Überstunden besteht ansonsten nur bei einem schwerwiegenden drohenden wirtschaftlichen Schaden, wenn nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Rücksichtnahme des Arbeitnehmers erwartet werden kann. Da Überstunden nur nach Tarifvertrag zuschlagspflichtig sind, sollte außerhalb einer Geltung des Tarifvertrags der Zuschlag gesondert vereinbart werden.

### **Darf der Arbeitgeber das Tragen von Atemschutzmasken verbieten?**

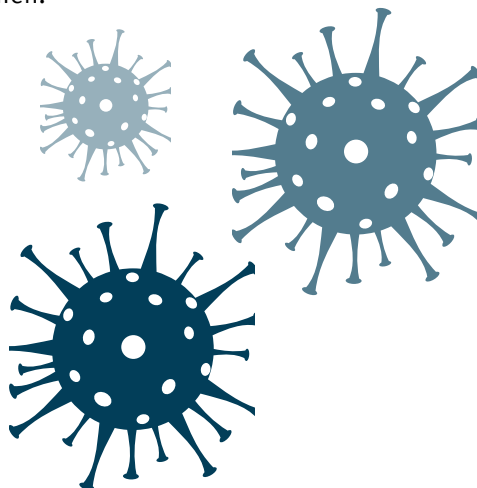
Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer sollte sich generell rücksichtsvoll anderen gegenüber oder auch zum Schutz der eigenen Gesundheit verhalten. Es besteht kein Grund, einen Mundschutz zu verbieten.

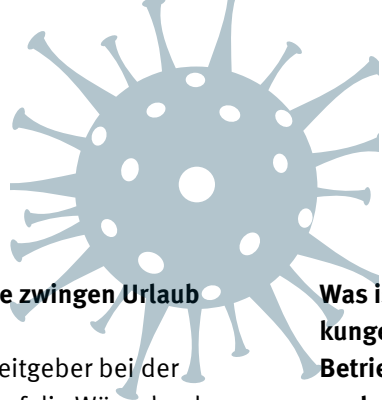
### **Darf der Arbeitgeber kranke Beschäftigte nach Hause schicken?**

Ja. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit muss der Arbeitgeber wegen jeder Erkrankung von der Arbeitspflicht entbinden. Bei einer ansteckenden Krankheit ergibt sich das auch aus der Fürsorgepflicht den gesunden Mitarbeitern gegenüber.

### **Muss der Arbeitgeber Desinfektionsmittel oder Atemschutz zur Verfügung stellen?**

Derzeit besteht eine solche Pflicht nicht. Er handelt aber in eigenem Interesse, mögliche Übertragungswege einzudämmen.





### **Kann der Arbeitgeber Beschäftigte zwingen Urlaub zu nehmen?**

Nach Paragraph 7 BUrlG hat der Arbeitgeber bei der Festlegung der Lage des Urlaubs auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Es sei denn, dem stehen dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche schutzwürdigerer Kollegen entgegen. Einseitig kann der Arbeitnehmer also nicht einfach dazu gezwungen werden, Urlaub zu nehmen. Gewährt der Arbeitgeber Urlaub, ohne dass der Arbeitnehmer das wünscht, kann sich der Arbeitnehmer mit einer sogenannten Annahmeverweigerung zur Wehr setzen und für einen späteren Zeitpunkt Urlaub verlangen, wenn der Urlaub dann noch durch Freistellung gewährt werden kann und nicht dringende betriebliche Erfordernisse oder die Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Grundsätze der Urlaubsgewährung sind mit dem Betriebsrat abzustimmen.

### **Kann der Arbeitgeber Beschäftigte zwingen Überstunden abzubauen?**

Das kommt auf die jeweilige Betriebsvereinbarung an. Gewöhnliche Gleitzeitvereinbarungen sehen meist ein Kontingent vor, über das der Arbeitnehmer zu verfügen hat.

### **Kann der Arbeitgeber Betriebsferien vereinbaren?**

Der Arbeitgeber kann Betriebsferien mit dem Betriebsrat vereinbaren. Neben den betroffenen Bereichen ist auch die Dauer mit dem Betriebsrat abzustimmen. Wenn es zum Arbeitsausfall kommt, könnte der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber auch Kurzarbeit vereinbaren.

### **Ich habe im April meinen Jahresurlaub, die Reise ist schon gebucht. Jetzt kann wegen Corona ich nicht verreisen. Kann ich meinen bewilligten Urlaub zurücknehmen?**

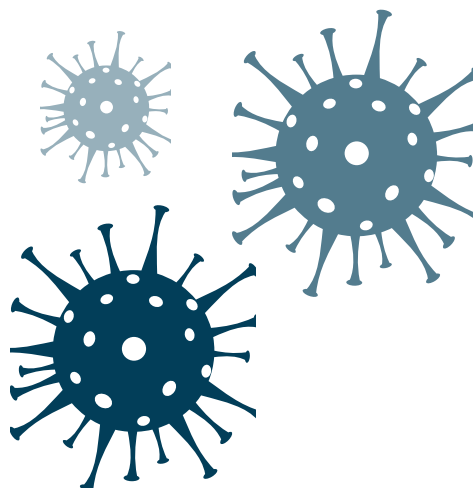
Die Tatsache, dass Sie derzeit ihren Urlaub nicht genießen können, gibt Ihnen leider kein Recht, den bereits bewilligten Urlaub zurückzufordern. Der Arbeitgeber schuldet Ihnen bezahlte Freistellung von der Arbeit, verantwortet aber nicht, wenn Sie Ihren Urlaub nicht wie geplant verbringen können. Ein "Stornierungsrecht" gibt es nicht. Sie sind also hier auf Kulanz Ihres Arbeitgebers angewiesen.

### **Was ist, wenn unser Betrieb massiv unter den Auswirkungen des Corona-Virus leidet. Mein Chef will den Betrieb vorübergehend schließen und die Belegschaft nach Hause schicken. Darf er das?**

Entschließt sich der Arbeitgeber aus freien Stücken den Betrieb vorübergehend zu schließen, kann er dies natürlich tun. Er muss dann aber auch in diesem Fall das Entgelt weiterzahlen (§ 615 BGB) und darf ohne ausdrückliche Vereinbarung auch hier nicht auf die Stundenkonten der Beschäftigten zurückgreifen. Arbeitnehmer/innen einfach nach Hause schicken, ohne Lohn zu zahlen, darf der Arbeitgeber nicht. Vielmehr trägt der Arbeitgeber das sog. Betriebs- und Wirtschaftsrisiko, auch bei unrentabler Beschäftigung (§ 615 S. 3 BGB).

### **Mein Arbeitgeber hat mir „wegen Corona“ gekündigt – was muss ich beachten?**

Eine Kündigung muss, damit sie rechtmäßig ist, sozial gerechtfertigt sein. Das bedeutet – es braucht dafür sachliche Gründe. Die aktuelle Krise ist nicht automatisch ein solcher Grund. Daher sollten Sie nicht einfach so die Kündigung hinnehmen, sondern sie in jedem Fall rechtlich überprüfen lassen. Wichtig zu wissen: Eine Klage gegen die Kündigung muss innerhalb von drei Wochen beim Arbeitsgericht eingehen – das gilt auch in Zeiten von Corona. Ausnahmsweise ist die nachträgliche Zulassung verspäteter Klagen möglich, wenn der Arbeitnehmer trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt daran gehindert ist, die Klage innerhalb von 3 Wochen einzureichen. Dieser Antrag ist nur innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig und kann nach 6 Monaten ab Ende der Frist gar nicht mehr gestellt werden (§ 5 Abs. 3 KSchG).



**Ihr Arbeitgeber hat Sie gekündigt – Sie haben ein Dokument unterschrieben, das Sie nicht verstanden haben**

Lassen Sie prüfen, ob Ihre Kündigung rechtmäßig war. Sie können sich gegen eine ungerechtfertigte oder fehlerhafte Kündigung – auch eine mündliche oder fristlose Kündigung – wehren. Sie können beim Arbeitsgericht eine Klage einreichen. Dafür haben Sie aber nur 3 Wochen Zeit ab dem Tag des Erhalts der Kündigung! Wenden Sie sich an ihren Betriebsrat oder an die Kolleginnen und Kollegen in ihrer IG Metall Geschäftsstelle.

**Mehr Informationen zum Thema Kündigung finden Sie unter**

<https://www.fair-arbeiten.eu/de/article/15.kündigung.html>



Egal, ob Sie eine Kündigung erhalten haben oder ein Dokument unterschrieben haben, das Ihnen der Arbeitgeber vorgelegt hat, setzen Sie sich unverzüglich mit ihrem Betriebsrat oder Ihrer IG Metall Geschäftsstelle vor Ort in Verbindung.

Wenn Sie wenig verdienen, können Sie beim Amtsgericht vor Ort einen sog. Beratungshilfeschein beantragen, mit dem Sie einen Anwalt aufsuchen können.

Sie müssen sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit oder JobCenter arbeitssuchend melden! Wegen der aktuellen Situation können Sie dies auch telefonisch oder im Internet, ohne persönlicher Vorsprache erledigen!

(<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>)

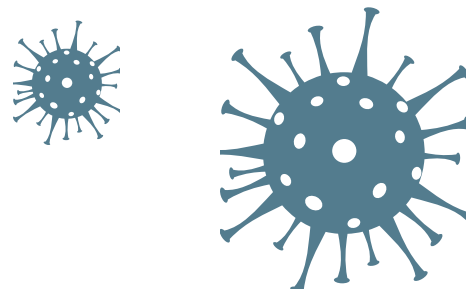


**Sie bewohnen eine Wohnung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber vermietet. Müssen Sie die Wohnung verlassen, wenn Ihre Arbeit gekündigt wird?**

Nein! Nur wenn ein Gerichtsurteil vorliegt, können Sie aus Ihrer Wohnung geräumt werden. Zudem gelten zurzeit Reisebeschränkungen. Ziehen Sie auf keinen Fall freiwillig aus der Unterkunft aus, da sie dann obdachlos sind und kein Recht mehr haben, zurückzukommen. Das gilt auch, wenn Sie nur einen mündlichen Mietvertrag haben. Wenn Sie unter Druck geraten, nehmen Sie Kontakt mit einer Beratungsstelle oder mit der Polizei auf!

**Ihr Betrieb wurde von der zuständigen Behörde unter Quarantäne gestellt und zur Schließung aufgefordert. Bekommen Sie weiterhin Ihren Lohn, auch wenn Sie selbst nicht erkrankt sind?**

Ja, Sie erhalten weiterhin Ihr Gehalt. Die Zuständigkeit für den Ausfall Ihres Gehalts regelt beim Corona Virus das Infektionsschutzgesetz.



## Keine Schule & keine Kita – Was Eltern wissen sollten

### Dürfen berufstätige Mütter und Väter zu Hause bei den Kindern bleiben?

Arbeitende Eltern sind grundsätzlich selbst für die Unterbringung ihrer Kinder verantwortlich. Fehlende Betreuung erlaubt ihnen deshalb nicht, einfach daheimzubleiben. Wenn sie sich aber nachweislich und erfolglos um eine Betreuung bemüht haben und ihnen nicht zumutbar ist, dass sie ihre Kinder – dies gilt jedenfalls für Kinder unter 12 Jahren (analog § 45 SGB V) – alleinlassen, können sie von ihrem Recht zur Leistungsverweigerung Gebrauch machen (§ 275 Abs. 3 BGB). Aufgrund der bundesweiten Schließung von Kitas und Schulen dürfte ein solches Recht in der Regel zu bejahen sein.

### Wie steht es um die Bezahlung?

Ob die Entgeltfortzahlung auf Grundlage von Paragraph 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („vorübergehende Verhinderung“) möglich ist, ist unter Juristen umstritten. Der Paragraph besagt, dass wer ohne eigenes Verschulden und aus einem persönlichen Grund nicht zur Arbeit kommen kann, trotzdem weiter Gehalt erhält. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Arbeitnehmer vorher intensiv geprüft haben, ob es eine andere Möglichkeit für die Betreuung ihrer Kinder gibt. Der Paragraph 616 sichert aber nicht – auch nicht anteilig – die Entgeltzahlung für eine langfristige Verhinderung, wie sie jetzt durch die Schulschließungen für Wochen entstehen kann. Außerdem gibt es viele tarifliche und arbeitsvertragliche Regelungen, die die etwas schwammige Regelung des § 616 BGB („für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“) so konkretisieren, dass es für Umzug, Heirat usw. einen Tag bezahlte Freistellung gibt. Tipp: Wenn es für diese genannten Fälle in einem tarifgebundenen Betrieb bezahlte Freistellung gibt, ist dies ein Hinweis dafür, dass der § 616 BGB nicht als Grundlage für die Entgeltfortzahlung im Falle der Corona-Pandemie infrage kommt.

### Was ist Eltern zu empfehlen?

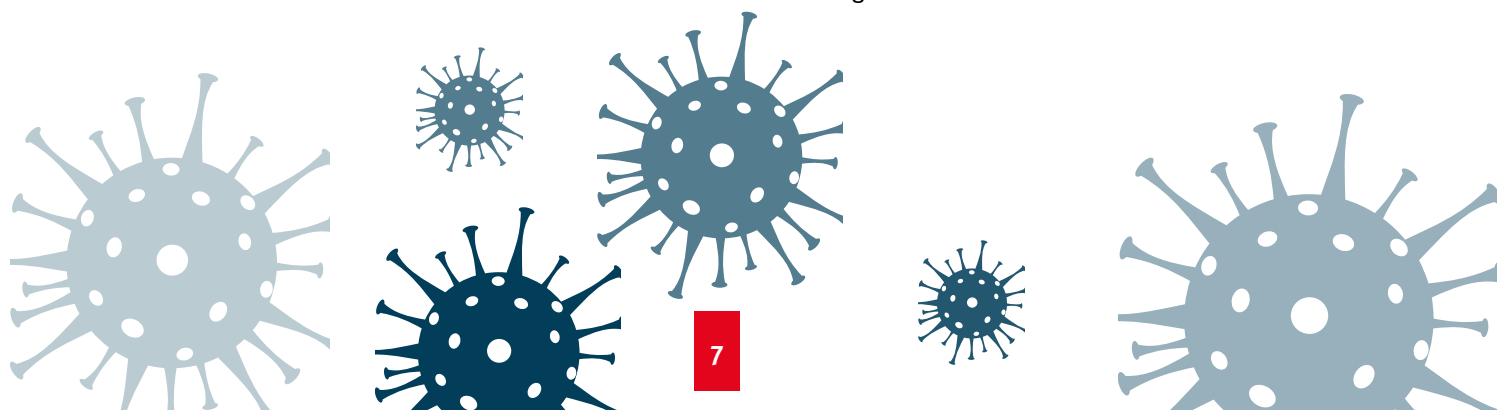
Aufgrund der unsicheren Rechtslage sollten Eltern nicht nur auf die Kulanz des Arbeitgebers setzen, sondern sich an ihren Betriebsrat wenden, damit im Betrieb eine einheitliche Regelung erreicht wird. Im Zweifelsfall müssen Eltern Arbeitszeitguthaben einsetzen. Alternativ kann man den Arbeitgeber um eine Freistellung bitten, dann allerdings ohne gesicherte Bezahlung. NEU: Der Bundestag hat beschlossen, dass hier unter bestimmten Voraussetzungen der Staat einspringt und den Verdienstausfall zumindest teilweise ersetzt. 67 Prozent des Nettoeinkommens sollen diejenigen erhalten, die wegen fehlender Kinderbetreuung zu Hause bleiben müssen und nicht arbeiten können. Es geht darum, den Verdienstausfall zu ersetzen, heißt es in der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes - gezahlt wird für maximal sechs Wochen und maximal 2.016 Euro pro Monat.

### Wie können Eltern das Betreuungsproblem lösen, wenn die Großeltern zur Risikogruppe gehören?

Berufstätige Eltern müssen sich auch bei den jetzigen Schul- und Kitaschließungen um die Sicherstellung der Betreuung kümmern; am besten im Dialog mit ihrem Arbeitgeber. Fallen die Großeltern als Betreuer aus, könnte ein sogenannter Leistungshinderungsgrund (§ 275 Abs. 3 BGB) vorliegen. Denn es ist oft nicht zumutbar, das Kind alleine zu Hause zu lassen. Der § 45 SGB V („Krankengeld bei Kind krank“) geht von einer Altersgrenze bis zum 12. Geburtstag aus, anders verhält es sich, wenn es sich um ein Kind mit Behinderung handelt. (Zur Bezahlung vgl. oben: Wie steht es um die Bezahlung?)

### Darf ich im Homeoffice bzw. von zu Hause arbeiten?

Das Thema Homeoffice sollten Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber besprechen. Hier gibt es tarifliche und betriebliche Lösungen. Ein allgemeiner Anspruch auf Homeoffice besteht nicht. Auch hier sollten sich Beschäftigte an ihren Betriebsrat wenden.





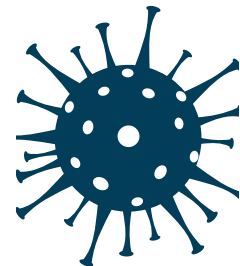
### **Darf ich mein Kind mit zur Arbeit nehmen?**

Einen Anspruch darauf, sein Kind oder seine Kinder mit ins Büro oder die Firma zu nehmen, gibt es nicht. Das ginge nur in Absprache mit dem Arbeitgeber. Es widerspricht auch dem Rat von Gesundheitsexperten, soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.

Sie müssen sich um Möglichkeiten bemühen, um das Kind anderweitig betreuen zu lassen. Das ist v.a. bei kleinen Kindern oft schwierig. Sie sollten schnellstmöglich ein Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen und gemeinsam überlegen, ob etwa Arbeit von zu Hause aus in Frage kommen kann.

Erkrankt das Kind, dann gelten die üblichen Regelungen: Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer können eine Freistellung aufgrund der Erkrankung des Kindes in Anspruch nehmen. Von der Krankenkasse wird dann für 10 Tage, bei Alleinerziehenden für 20 Tage Krankengeld gezahlt.

Für einen kurzen Zeitraum von wenigen Tagen gilt, dass die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung bekommen können, wenn dies nicht arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich ausgeschlossen wurde.



## FAQ zur Schließung von Jobcentern und Arbeitsagenturen

### **Wie komme ich an mein Geld bei Jobcentern und Arbeitsagenturen?**

Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt. Für Notfälle wird vor Ort eine Kontaktmöglichkeit geschaffen. Die Einrichtungen informieren über die regionale Presse und im Internet über Aushänge über diese Möglichkeiten.

Den Antrag auf Arbeitslosengeld I und den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II können Sie online stellen.

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>



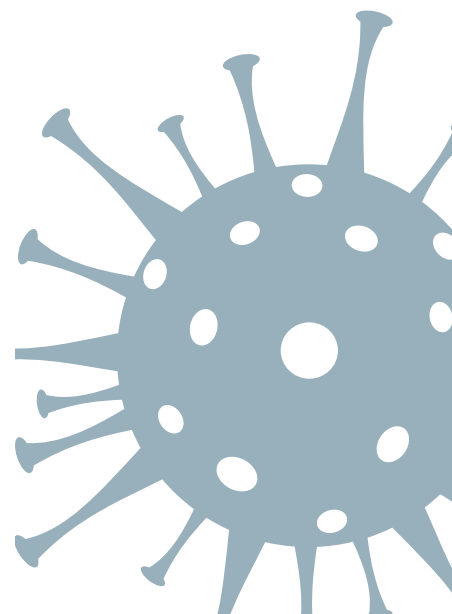
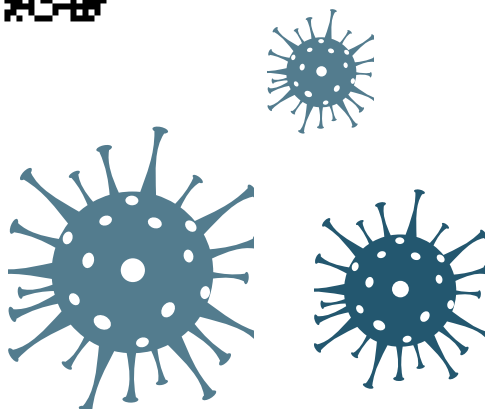
### **Wie melde ich mich arbeitslos?**

Betroffene können sich telefonisch arbeitslos melden. Sie erhalten dann den Antrag auf Arbeitslosengeld.

### **Muss ich Termine absagen?**

Nein. Vereinbarte Termine müssen Bürger nicht absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen. Gesetzliche Fristen werden vorerst ausgesetzt. Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Weitere Informationen sowie Online-Anträge finden Sie auf: [www.arbeitsagentur.de/corona](http://www.arbeitsagentur.de/corona)





# Allgemeine Fragen und Antworten

## Wie ansteckend ist das Virus?

Es ist sehr ansteckend. Ansteckungswege sind Tröpfcheninfektionen über Husten, Niesen und Auswurf im nahen Kontakt (weniger als einem Meter) zu Infizierten. Außerdem kann das Virus mehrere Tage auf Oberflächen wie Türklinken, Aufzugknöpfen und Tastaturen von Bankautomaten überleben. Auf Plastik sind es bis zu neun Tage! Laut dem Robert-Koch-Institut gehen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler derzeit von einer Inkubationszeit – der Phase von der Ansteckung bis zum Krankheitsausbruch – von bis zu 14 Tagen aus. Das heißt: Wer sich infiziert hat, kann zwei Wochen lang Menschen infizieren, ohne von seiner Erkrankung zu wissen.

## Können importierte Waren oder Paketverpackungen aus Regionen wo das Virus verbreitet ist, Ansteckungsquellen sein?

Ob ein Paket oder Waren aus vom Coronavirus-Ausbruch betroffenen Regionen als Überträger von SARS-CoV-2 fungieren können, ist von der Dauer des Transports abhängig. Auf Pappe überlebt das Virus laut Studien bis zu fünf Tage. Wer sichergehen will, desinfiziert Pakete mit als „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ ausgelobten Reinigungsmitteln und wäscht sich anschließend die Hände.

## Worum geht es bei der Ausgangsbeschränkung in Bayern?

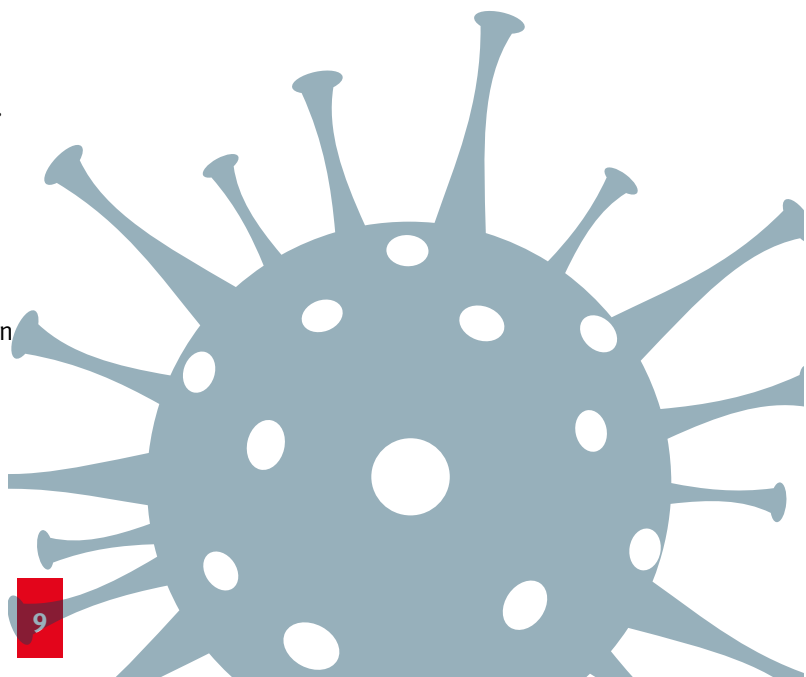
Seit Samstag, 21. März 2020, 00:01 Uhr gilt in Bayern vorerst bis zum 19. April 2020 eine Ausgangsbeschränkung. Dies bedeutet in Kürze:

1. Die Wohnung nur noch, wenn wirklich nötig verlassen. Erlaubt sind:
  - ▶ der Weg zur Arbeit
  - ▶ Ausgang für Lebensmitteleinkauf und Besorgungen des täglichen Bedarfs (Getränkemarkt, Drogerie, Geldabheben bei der Bank, Deutsche Post, u.a.)
  - ▶ Ausgang für Arzttermine und Apotheken-Besorgungen
  - ▶ unaufschiebbare Besuche von Verwandten und Angehörigen, v.a. bei Pflegebedarf

2. In der Freizeit darf zwar die Wohnung zum Spaziergehen, Hunde Gassi führen oder Sport verlassen werden, aber nur alleine oder mit der Familie, und nicht in größeren Gruppen. Mindestabstand immer einhalten. Empfohlen werden 1,5 Meter Abstand!
3. Gastronomie, Baumärkte und Friseure werden geschlossen. Es bleiben nur Läden offen, die Ihre Speisen To-Go, per Lieferung oder als Drive-In-Schalter verkaufen.
4. Keine Besuche in Senioren-, Alten und Pflegeheimen möglich. Krankenhausbesuche nur für Väter, die zur Geburt des Kindes dabei sein wollen, Eltern, die Ihre kranken Kinder begleiten wollen oder nahe Verwandte, die einem totkranken Patienten beistehen wollen.

Ausführliche und aktualisierte Informationen der Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsregierung zur Ausgangssperre in Bayern:

<http://q.bayern.de/ausgangsbeschraenkung-bayern>



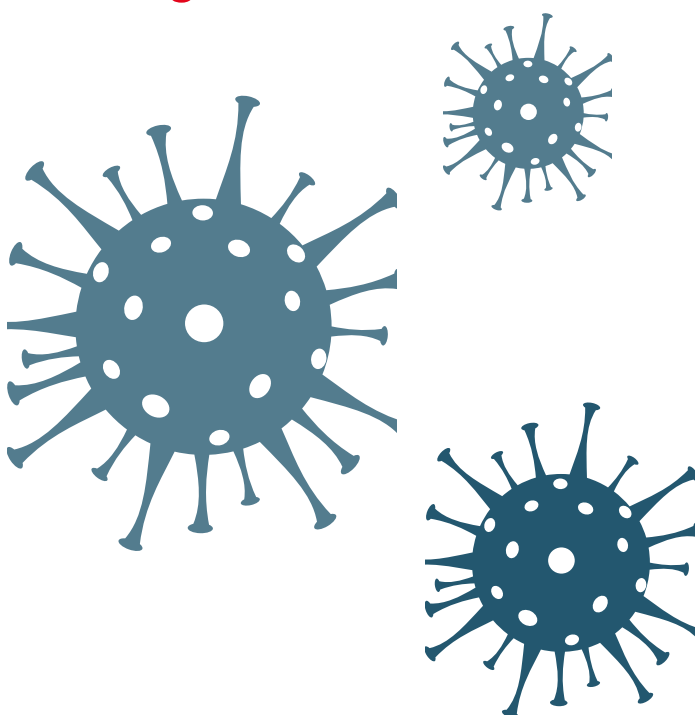
### Wie kann ich das Risiko einer Ansteckung für mich und andere senken?

Hände waschen. Mehrmals täglich gründlich mit warmem Wasser und Seife, zwischen den Fingern, hoch bis zu den Handgelenken. Anschließend gut abtrocknen. Händewaschen vor allem nach der Ankunft zu Hause oder am Arbeitsplatz, nach dem Besuch der Toilette, vor den Mahlzeiten, vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor und nach dem Kontakt mit Kranken.

In die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch niesen oder husten. Taschentücher direkt entsorgen. Wer in die Hand niest oder hustet, verbreitet Krankheitserreger durch Händeschütteln oder über Türklinken. Grüßen mit Abstand. Besser auf Handschlag oder eine Umarmung verzichten. Achtung Schmierinfektion! Möglichst wenig ins Gesicht fassen, damit Viren nicht von den Händen an die Schleimhäute und in die Atemwege gelangen.

Das richtige Desinfektionsmittel benutzen. Wer Desinfektionsmittel für Flächen oder Hände benutzen will, sollte laut dem Robert-Koch-Institut auf die Auslobungen „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ achten. Abstand halten. Ein bis zwei Meter Abstand zu Menschen mit Erkältungssymptomen halten.

## Bleibt gesund.



## Mitglied werden

Die IG Metall ist eine starke Gemeinschaft, sie unterstützt und bietet Rückhalt für ihre Mitglieder.

Von Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten bis zu gerechten Löhnen und Gehältern – wir kümmern uns persönlich und zuverlässig um unsere Mitglieder.

Hier kannst du online Mitglied werden:

<https://www.igmetall.de/mitglieder/mitglied-werden#step-1>



Kein Drucker zur Hand, der Onlinebeitritt ist auch nicht möglich und außerdem möchtest du vorher noch mehr über die IG Metall erfahren? Dann ruf einfach an. Die Kolleginnen und Kolleginnen in deiner Geschäftsstelle vor Ort freuen sich über deinen Anruf und sind für dich da.